

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 1954	Nummer 150
-------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 2221. — Finanzministerium. S. 2221. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 2222.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. v. 23. 12. 1954, Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an den Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die

Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO. S. 2222.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

RdErl. 16. 12. 1954, Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen; hier: DIN 398 — Hüttensteine. S. 2223/24.

K. Justizminister.

Notiz.

22. 12. 1954, Erteilung des Exequaturs für den Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Bonn an den Königlich Niederländischen Honorar-Generalkonsul in Köln. S. 2227.

Berichtigung. S. 2228.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat R. Schweda zum Regierungsdirektor im Statistischen Landesamt,

Landgerichtsrat Dr. H. Loos zum Regierungsrat im Innenministerium,

Assessorin I. Lamut zur Regierungsassessorin,

Assessor H. Waldhausen zum Regierungsassessor,

Assessor K. Knop zum Regierungsassessor.

— MBl. NW. 1954 S. 2221.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. W. Stollmann zum Regierungsdirektor im Finanzministerium,

Oberregierungsrätin Dr. E. Duykers-Eggers zur Regierungsdirektorin im Finanzministerium,

Oberregierungsrätin Dr. E. Hanisch zur Regierungsdirektorin im Finanzministerium,

Regierungsrat E. Unbehauen zum Oberregierungsrat im Finanzministerium.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat A. Haupt von der Oberfinanzdirektion Münster an das Finanzamt Bonn-Stadt,

Oberregierungsrat F. Maucher von dem Finanzamt Pochum an das Finanzamt Dortmund-Nord,

Regierungsrat Dr. E. Klein von dem Finanzamt Oberhausen-Süd an das Finanzamt Duisburg-Hamborn.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat H. von den Hoff, Finanzamt Duisburg-Nord,

Oberregierungsrat M. Schubert, Finanzamt Dortmund-Nord,

Regierungsrat P. Walter, Finanzamt Duisburg-Hamborn.

— MBl. NW. 1954 S. 2221.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind versetzt worden:

Bergamt W. Kampmann vom Bergamt Aachen-Nord zum Oberbergamt in Bonn,

Bergassessor D. Steinmann vom Oberbergamt Bonn zum Bergamt Aachen-Nord.

Es ist verstorben:

Ministerialbürodirektor P. Osterburg.

— MBl. NW. 1954 S. 2222.

G. Arbeits- und Sozialminister

Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an den Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO.

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 12. 1954 — I A 4—6404 c (12/54)

Auf Grund des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO erkenne ich an Stelle des fr. Reichsversicherungsamts als Lehrgänge im Sinne dieser Vorschrift die Lehrgänge bei den nachstehend aufgeführten Lehranstalten an:

1. Diakonen-Anstalt Duisburg, (Rheinisch-Westf. Pastoral-Gehülfen-Anstalt), Mülheim (Ruhr)-Selbeck, Fliegerstr. 2,
2. Diakonen-Anstalt der Stiftung Tannenhof, Remscheid-Lüttringhausen.

Die hiernach von den Leitern der Lehranstalten auszustellenden Bescheinigungen sind nach folgendem Muster zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen:

Bescheinigung

Zum Nachweis der Ersatzzeiten nach § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO in der Fassung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) wird dem — der geboren am in hiermit bescheinigt, daß er — sie — in der Zeit vom bis an einem Lehrgang bei der in als teilgenommen hat.

Der Lehrgang ist durch Erlaß des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom Nr. als Lehrgang im Sinne des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO anerkannt.

Dienststempel

Ort, Datum

Unterschrift

Ich halte es für erforderlich, daß die Ersatzzeitscheine für die Zeit vom 1. Januar 1949 an in allen Fällen ausgestellt und den Lehrgangsteilnehmern übermittelt werden, in denen durch die Teilnahme am Lehrgang die Fortsetzung eines die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses mindestens für die Zeit eines Beitragszeitraumes ausgeschlossen war.

An die Träger der Rentenversicherungen,
das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
in Essen,
Obersicherungsamt Nordrhein-Westfalen
in Essen.

Nachrichtlich:

An den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf,
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf,
die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 2222.

J. Minister für Wiederaufbau

VII C. Bauaufsicht

**Einführung von Normblättern als einheitliche
technische Baubestimmungen;
hier: DIN 398 — Hüttensteine**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 12. 1954 —
VII C 3 — 2.260 Nr. 3000/54

1 Das Normblatt

DIN 398 (Ausgabe Dezember 1953) —
Hüttensteine (Mauersteine) — Anlage

wird unter Hinweis auf Nr. 1.4 meines RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 (MBl. NW. S. 801) — mit Wirkung vom 1. April 1955 für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und hiermit auf Grund der Polizeiverordnung über die Feuersicherheit und Standsicherheit baulicher Anlagen vom 27. Februar 1942 (Gesetzsamml. S. 15) in Verbindung mit Nr. 1.3 meines vorgenannten RdErl. bekanntgemacht. Steine nach dem neuen Normblatt dürfen auch schon vor dem 1. April 1955 verwendet werden.

2 Die Bestimmungen des Normblattes DIN 398 (Ausgabe Dezember 1953) treten an die Stelle von DIN 398 (Ausgabe Oktober 1941), eingeführt durch RdErl. des Reichsarbeitsministers v. 8. 1. 1942 — IV c 11 Nr. 9701/2/41 — (RABl. S. I 38; bekanntgegeben durch RdErl. des Preußischen Finanzministers v. 31. 1. 1942 — Bau $\frac{2111}{2}$ / 8.1 — ZdB. S. 135). Die vorgenannten

RdErl. des Reichsarbeitsministers und des Preußischen Finanzministers sowie die Bestimmungen des Normblattes DIN 398 (Ausgabe Oktober 1941) treten am 1. April 1955 außer Kraft.

3 Gegenüber der Ausgabe Oktober 1941 wurde das Normblatt DIN 398 entsprechend DIN 4172 — Maßordnung im Hochbau — dahingehend neu bearbeitet, daß in Abschnitt 2 an Stelle des Reichsformates das Normalformat 240 × 115 × 71 mm getreten ist.

4 Die in meinem RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 (MBl. NW. S. 801) — als Anlage 20 angefügte Nachweisung A ist unter II a 3 entsprechend zu ändern.

5 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

Hüttensteine

(Mauersteine)

DIN 398*)

1 Begriff

Hüttensteine sind Vollsteine, die aus Schlackensand (gekörnter Hochofenschlacke), gemischt mit Kalk, Schlackenmehl oder Zement, hergestellt sind. Die in Formen gepreßten Steine erhärten entweder an der Luft oder werden unter Dampf oder kohlen säurehaltigen Abgasen gehärtet. Steine, die den Bestimmungen dieses Normblattes nicht entsprechen, dürfen nicht als Hüttensteine bezeichnet werden.

2 Gestalt

Hüttensteine müssen die Gestalt eines von Rechtecken begrenzten Körpers haben.

Das Normalformat hat die Abmessungen:

240 mm Länge, 115 mm Breite und 71 mm Höhe.

Abweichungen in Länge, Breite und Höhe sind bis zu ± 2 mm zulässig.

3 Arten und Eigenschaften

a) Druckfestigkeit und Kennzeichnung

Nach der Druckfestigkeit werden unterschieden und gekennzeichnet:

4 Prüfverfahren

Die zur Prüfung verwendeten Steine müssen dem Durchschnitt der Herstellung oder Lieferung entsprechen.

a) Abmessungen

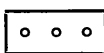
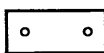
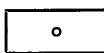
Die Abmessungen werden an den einzelnen Steinen ermittelt; maßgebend für das Steinmaß ist der Mittelwert aus den Ergebnissen der Messungen von 10 Steinen.

b) Druckfestigkeit

Die Druckfestigkeit ist der Mittelwert aus den Ergebnissen von 10 Einzelversuchen.

Herstellung und Lagerung der Proben

10 Steine werden quer zur Länge durch Schneiden gehälftet. Die Hälften werden mit Zementmörtel aus 1 Raumteil Zement und 1 Raumteil Feinsand (bis 1 mm Korn) knirsch so aufeinander gemauert, daß die Schnittflächen gegenläufig liegen. Die der Mauerfuge gleichlaufenden Druckflächen der Probe werden mit ebensolchem Mörtel planparallel abgeglichen. Dem Mörtel der Abgleichschichten und der Fuge muß bis zur Prüfung ausreichende Zeit (im allgemeinen 7 Tage) zum Erhärten gelassen werden. Sofort einsetzende, zu schnelle

Steinart	Druckfestigkeit Mittelwert mindestens kg/cm ²	Mindest- druckfestigkeit des Einzelsteins kg/cm ²	Kennzeichen	
			Art	Ausführung
Hüttenhartsteine HHS	250	200		Die kreisförmigen Kenn- zeichen haben etwa 2,5 cm Durchmesser und sind auf einer Lagerfläche 3 bis 5 mm tief anzubringen.
Hüttensteine HS 150	150	120		
Hüttensteine HS 100	100	80		
Hüttensteine HS 50	50	40	Kein Kennzeichen	

b) Wasseraufnahmefähigkeit

Hüttenhartsteine HHS sollen nicht weniger als 5%.

Hüttensteine HS 150, HS 100 und HS 50 nicht weniger als 10%.

Wasser aufnehmen;

die zulässige Wasseraufnahme ist nach oben nicht begrenzt.

c) Frostbeständigkeit

Hüttenhartsteine HHS sowie Hüttensteine HS 150 und HS 100 müssen frostbeständig sein, d. h. sie dürfen beim vorschriftsmäßigen Frostversuch keine Absplinterung zeigen.

Für Hüttensteine HS 50 wird Frostbeständigkeit nicht gefordert.

(künstliche) Trocknung ist schädlich und veranlaßt häufig Rissigwerden, Verziehen oder Abblättern der Abgleichschichten.

Bestimmung der Festigkeit

Die Proben werden in einer Prüfmaschine, die den Anforderungen nach DIN..... (in Vorbereitung) genügen muß, bis zum Bruch belastet. Der Druck ist langsam und stetig so zu steigern, daß die Beanspruchung in der Sekunde um 5 bis 6 kg/cm² zunimmt.

Die Druckfestigkeit wird in kg/cm² angegeben und auf ganze kg/cm² gerundet.

*) Frühere Ausgaben: 12.36, 10.41

Änderung Dezember 1953:

Im Abschnitt 2 „Reichsformat“ durch „Normalformat“ ersetzt.

c) Wasseraufnahme

10 Steine werden so lange bei etwa 110° C getrocknet, bis das Gewicht des einzelnen Steins sich um nicht mehr als 2 g je Tag ändert. Nach Bestimmung des Trockengewichtes werden sie frühestens 12 Stunden nach der Entnahme aus dem Trockenschrank zunächst bis zu etwa 1/2 ihrer Länge aufrecht in Wasser von Zimmertemperatur gelagert (Beginn der Wasserlagerung), nach Ablauf von 2 Stunden wird das Wasser bis zu 3/4 der Steinhöhe aufgefüllt, und nach 22 Stunden werden sie völlig unter Wasser gesetzt. Nach Ablauf von insgesamt 7 Tagen seit Beginn der Wasserlagerung werden die Steine wieder gewogen.

Bei Bestimmung der Naßgewichte werden die Proben oberflächlich abgetrocknet. Dies geschieht durch Abtupfen mit einem ausgedrückten Schwamm oder Lappen.

Die nach 7tägiger Wasserlagerung eingetretene Wasseraufnahme (Mittel aus 10 Bestimmungen) ist maßgebend für die Bewertung dieser Stoffeigenschaft. Sie wird durch die Gewichtszunahme in % auf 1/10 gerundet und bezogen auf das Trockengewicht angegeben.

d) Frostbeständigkeit

10 Steine werden nach Abschnitt 4c „Wasseraufnahme“ mit Wasser getränkt, in einem abgeschlossenen Luftraum von mindestens 1/2 m³ 25mal der Frostwirkung bei — 15° C bis zum vollständigen Durchfrieren ausgesetzt und nach jedermaligem Gefrieren in Wasser von Zimmertemperatur wieder aufgetaut. Während jeder Frostlagerung hat hierbei nach dem Beschicken des Kälteraumes eine Temperatur von mindestens — 15° C wenigstens 4 Stunden lang auf das Versuchsgut einzuwirken.

Hüttenhartsteine sowie Hüttensteine, die nach Abschnitt 3 „Arten und Eigenschaften“ frostbeständig sein müssen, dürfen hierbei keine Abbröckelungen zeigen. Im Prüfbericht ist zu vermerken, wann und bei wieviel Proben Schäden eintraten.

In Zweifelsfällen gibt der Abfall der Druckfestigkeit der ausgefrorenen, wieder an der Luft getrockneten Steine gegenüber der Druckfestigkeit der luftgetrockneten Steine vor dem Frostversuch einen Anhalt für die Beurteilung der Frostbeständigkeit.

— MBl. NW. 1954 S. 2223/24.

Notiz

**Erteilung des Exequaturs für den Regierungsbezirk
Köln mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Bonn
an den Königlich Niederländischen Honorar-
Generalkonsul in Köln**

Düsseldorf, den 22. Dezember 1954.

— Kons. 296/54

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Niederländischen Honorar-Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Gerardus Marinus Bijvanck am 14. Dezember 1954 das Exequatur für den Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Bonn erteilt.

— MBl. NW. 1954 S. 2227.

Berichtigung

Betrifft: Druckgasverordnung; hier: Sicherheitstechnische Richtlinien für die Lagerung von Propan und Butan.

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 9. 1954 (MBl. NW. S. 1781).

In o. a. Bek. sind in Ziff. 4.1 Abs. 4 nach den Worten:

„elektrisch angetriebene Fahrzeuge“

die Worte:

„in explosionsgeschützter Ausführung“

einzufügen.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Ronicke.

— MBl. NW. 1954 S. 2228.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.